

Satzung des FAPS ProNet e.V.

Präambel

Der Verein "FAPS ProNet e.V." kurz für „FAPS Professional Network e.V.“ ist ein Zusammenschluss von aktiven und ehemaligen Mitarbeitern sowie Förderern des Lehrstuhls für Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik (FAPS) der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU).

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Beiträge, Kostenaufbringung

§ 7 Organe des Vereins

§ 8 Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

§ 10 Der Beirat

§ 11 Geschäftsführung

§ 12 Rechnungsprüfung

§ 13 Auflösung des Vereins

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen "FAPS ProNet e.V." kurz für „FAPS Professional Network e.V.". Er hat seinen Sitz in Erlangen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Fürth eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK, AUFGABEN UND GEMEINNÜTZIGKEIT

Zweck und Aufgabe des FAPS ProNet e.V. sind die Förderung

1. der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik,
2. der Diskussion der Ergebnisse z.B. bei Vorträgen und Seminaren,
3. des wissenschaftlichen Gedankenaustausches über Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Technikwissenschaften, insbesondere der Produktionswissenschaften, sowie des Kontaktes mit Personen, Unternehmungen, Gesellschaften, Vereinigungen, Behörden, Hochschulinstituten und Ämtern jeder Art und
4. der Verbreitung durch Veröffentlichungen und Vorträge von Forschungsergebnissen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Erstattung privater Parteigutachten für ein Mitglied des FAPS ProNet e.V. bzw. für einen Dritten oder das Weiterleiten solcher Aufträge an das Institut sind nicht Aufgabe des FAPS ProNet e.V. Der FAPS ProNet e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl. 1 S. 1592).

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Dem FAPS ProNet e.V. können angehören:

1. Ordentliche Mitglieder

Als ordentliche Mitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die entweder aktive Mitarbeiter, ehemalige Mitarbeiter, Promovierende oder Promovierte des Lehrstuhls FAPS sind.

2. Außerordentliche (korrespondierende) Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Behörden und Personenvereinigungen sowie Verbände, Vereine, Gesellschaften oder gewerbliche Unternehmen jedweder Rechtsform sein.

3. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen, welche die Zwecke des FAPS ProNet e.V. in besonderem Maße gefördert haben, ernannt werden.

§ 4 BEGINN UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Ordentliche Mitglieder

Der Antrag auf Aufnahme in den FAPS ProNet e.V. muss schriftlich an den Vorstand (§ 9) gerichtet werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Aufnahmebeschluss ist dem Antragsteller elektronisch oder postalisch mitzuteilen. Mit dem Eingang dieser Mitteilung bei dem Antragsteller beginnt die Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei natürlichen Personen mit deren Tod,
- b) nach schriftlicher Kündigung eines Mitglieds zum Ende des laufenden Geschäftsjahres; die Kündigung muss mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief beim Vorstand eingegangen sein,
- c) durch Beschluss von Vorstand und Beirat aus wichtigen Gründen, insbesondere, wenn das Mitglied gegen Interessen des FAPS ProNet e.V. verstößt oder der Zahlung der Mitgliedsbeiträge nicht nachkommt. Ein solcher Beschluss bedarf der Zweidrittel-Mehrheit von Vorstand und Beirat. Vor der Beschlussfassung ist das betreffende Mitglied zu hören. Dieses hat das Recht, sich gegen diesen Beschluss innerhalb von einem Monat nach Eingang der Mitteilung des Beschlusses schriftlich beim Vorstand zu beschweren. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet über die Beschwerde.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem FAPS ProNet e.V. Rechte an dessen Vermögen erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.

2. Außerordentliche Mitglieder

werden auf deren Wunsch vom Vorstand und vom Beirat mit Zweidrittel-Mehrheit jeweils auf die Dauer von 3 Jahren berufen.

3. Ehrenmitglieder

werden von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ernannt.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die vom FAPS ProNet e.V. geförderten Forschungsvorhaben sowie auf die Teilnahme an dessen Veranstaltungen.
2. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, Anträge an die Organe des FAPS ProNet e.V. (siehe § 7) zu stellen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht in diesen Organen.
3. Die Mitglieder sind gehalten, den FAPS ProNet e.V. im Rahmen seiner Satzung bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen.

§ 6 BEITRÄGE, KOSTENAUFBRINGUNG

1. Der Jahresbeitrag wird in der Beitragsordnung festgelegt, die durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
2. Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden außerdem aufgebracht:
 - a) durch Spenden von Geld oder durch andere Zuwendungen,
 - b) durch eigene Einnahmen.
3. Die Mittel dürfen nur den gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben dienen und hierzu auch angesammelt werden.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

1. Die Organe des FAPS ProNet e.V. sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Beirat und
 - d) die Geschäftsführung.
2. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden alljährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen:
 - a) auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder des Beirats,
 - b) auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des FAPS ProNet e.V.
2. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung von Tagesordnung und -zeit spätestens 4 Wochen vor Tagungstermin.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden des Vorstandes und Genehmigung der Jahresabrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes (§ 9, Ziff. 4),
 - e) Wahl und Entlastung der Beiratsmitglieder (§ 10, Ziff. 1),
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer (§ 12, Ziff. 1),
 - g) Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden,

- h) Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des FAPS ProNet e.V.,
 - j) Wahl der Ehrenmitglieder,
 - k) Festlegung der Beitragsordnung,
 - l) sonstige Aufgaben, für die kein anderes Organ des FAPS ProNet e.V. zuständig ist.
4. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung auf Mitglieder ist maximal für zwei Mitglieder zulässig. Mitglieder, die nicht natürliche Personen sind, können durch einen Vertreter oder Beauftragten vertreten werden.
 5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende des Vorstandes (§ 9, 1a) kann in besonderen Fällen über einen Antrag eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder durch eingeschriebenen Brief herbeiführen. Der Antrag ist angenommen, wenn bis zu einer gesetzten Frist mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen zustimmend ist.
 6. Der Vorsitzende des Vorstandes oder ein von ihm bevollmächtigtes Mitglied des Vorstandes oder Beirats führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
 7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Diese Niederschrift wird den Mitgliedern übersandt. Der Schriftführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Vorstand bestimmt.

§ 9 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) zwei Stellvertretern des Vorsitzenden, von denen einer gleichzeitig Schatzmeister ist.

Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr und endet mit dem Ablauf des dritten Geschäftsjahres danach. Das ausscheidende Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung, die Durchführung der Vereinsbeschlüsse, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Aufstellung und Überwachung des Haushaltsplanes des FAPS ProNet e.V.
3. Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus einem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich Dritten gegenüber in allen Angelegenheiten gemeinsam vertreten. Innerhalb der Vereinsführung können vom Vorstand Vereinsmitglieder und auch Dritte in Einzelfällen zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen ermächtigt und bevollmächtigt werden. Der FAPS ProNet e.V. haftet nur mit dem Vereinsvermögen.
4. Der Schatzmeister ist für die Verwaltung der Mittel des FAPS ProNet e.V. verantwortlich. Er ist verpflichtet, jährlich einmal einen schriftlichen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten und einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.

5. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Sie finden mindestens zweimal im Jahr statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 10 DER BEIRAT

1. Der Beirat besteht aus maximal 11 Mitgliedern, von denen mindestens zwei Drittel ordentliche Mitglieder des FAPS ProNet e.V. sind. Die Mitglieder des Beirates werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der Beirat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
3. Mitglieder des Beirates können sein:
 - a) Mitglieder des FAPS ProNet e.V.,
 - b) Mitglieder der FAU,
 - c) Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Wissenschaft und öffentlichen Einrichtungen.
4. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Amtsdauer der gewählten Beiratsmitglieder beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr und endet mit dem Ablauf des dritten Geschäftsjahres danach. Das ausscheidende Beiratsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - a) Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben,
 - b) Vorschläge und Beratung bei der Erfüllung der Aufgaben des FAPS ProNet e.V.,
 - c) Pflege der Beziehungen zu den an den Zielen und Aufgaben des FAPS ProNet e.V. interessierten Stellen des Staates, der Wirtschaft, der Verbände und der Wissenschaft,
6. Die Sitzungen des Beirates werden von seinem Vorsitzenden einberufen. Sie finden mindestens zweimal im Jahr statt. Bei jeder Beiratssitzung müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sein.
7. Der Beirat ist ohne Quorum beschlussfähig. Jedes Mitglied des Beirates und des Vorstandes hat eine Stimme. Die Beschlussfassung des Beirates erfolgt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

§ 11 GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Der Vorstand bestellt einen haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Geschäftsführer, der die Geschäfte des Vereins nach der Satzung und der Weisung des Vorstandes zu führen hat.
2. Der Geschäftsführer ist verantwortlich, die Mitglieder des FAPS ProNet e.V. über den Verein betreffende Vorgänge zu unterrichten und Informationen aus dem Institut sowie allgemein interessierende Mitteilungen einzelner Mitglieder des FAPS ProNet e.V. bekannt zu geben. Die Unterrichtung kann elektronisch oder postalisch erfolgen.

3. Die Geschäftsführung handelt im Rahmen einer Geschäftsordnung, die vom Vorstand festgelegt wird.

§ 12 RECHNUNGSPRÜFUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich aus dem Kreis der Mitglieder zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Beirats oder Vorstandes sein dürfen.
2. Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluss zu prüfen und ihre Feststellungen in einem Bericht niederzulegen, der bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung und spätestens bis zum 31. März fertig zu stellen ist.

§ 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Über die Auflösung von FAPS ProNet e.V. beschließt die Mitgliederversammlung unter folgenden Voraussetzungen:

1. Der Auflösungsantrag muss als eigener Tagesordnungspunkt allen Mitgliedern mit der Einladung zugegangen sein.
2. Der Beschluss der Mitgliederversammlung muss mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
3. Über die Verwendung des Vermögens von FAPS ProNet e.V., das den Wert der von den Mitgliedern eingebrachten Sachleistungen übersteigt, muss gleichzeitig mit der Auflösung durch die Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Bildung, Wissenschaft und Forschung oder Studentenhilfe. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die Satzung ist am 07.10.2016 errichtet.

Nürnberg, den 07.10.2016

DER VORSTAND